Ost/Mag
Wissenschaftliche Beiträge des Ostinstituts Wismar
Ostinstitut/Wismar

Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht von Belarus

Autoren: Alena Salei, Liudmila Tsarova [*] **Stand: November 2021**

Inhaltsverzeichnis:

I. Einleitung
II. Das belarussische Gesellschaftsrecht im System des Privatrechts
III. Systematisierung der juristischen Personen
1. Rechtsformen der kommerziellen Organisationen
a) Personengesellschaften: *to be, or not to be*
b) Unitarische Unternehmen und landwirtschaftliche Gesellschaften: *Hommage an die Tradition*
c) Wirtschaftliche Gesellschaften: *Illusion der Stabilität*
2. Nichtkommerzielle Organisationen
IV. Dispositive und zwingende Regelung im Gesellschaftsrecht
V. Auswirkung vom Integrationsrecht
VI. Zusammenfassung

I. Einleitung

Im Laufe seiner 30-jährigen Entwicklung hat das Gesellschaftsrecht der modernen Republik Belarus zahlreiche Änderungen erlebt, was jedes Mal das Bewusstsein der Wissenschaftler erregte. Beispiele hierfür sind selbst die Ausgangspunkte des Gesellschaftsrechts: Art. 44 des belarussischen

Zitierweise: Salei, A., Tsareva, L., Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht von Belarus, O/L-2-2021, https://www.ostinstitut.de/files/de/2021/Salei_Tsareva_Aktuelle_Entwicklungen_im_Gesellschaftsrecht_Belarus_OL_2_2021.pdf.

[*] Dr. jur. Alena Salei und Dr. jur. Liudmila Tsarova, Dozentinnen am Lehrstuhl für Zivilrecht an der juristischen Fakultät der Belarussischen Staatlichen Universität (Minsk).

Zivilgesetzbuches[1] (im Folgenden – ZGB) "Begriff der juristischen Person" wurde sechsmal geändert, Art. 46 "Kommerzielle und nichtkommerzielle Organisationen", der das System der juristischen Personen festlegt, - achtmal.

Das Jahr 2021 erweist sich bezüglich der gesellschaftsrechtlichen Entwicklungen als recht bewegt. Am 28.4.2021 trat das Gesetz „Über die Änderung der Gesetze über wirtschaftliche Gesellschaften"[2] vom 5.1.2021 (im Folgenden – Gesetz v. 5.1.2021) in Kraft, das das ZGB, das Gesetz „Über die wirtschaftlichen Gesellschaften"[3] von 1992 (im Folgenden – WiGG) und das Gesetz „Über den Wertpapiermarkt" von 2015 änderte und die mehrfachen Neuerungen in der Regulierung von Gesellschaften mit sich brachte. Im Sommer 2021 wurden dem Parlament die Ergebnisse der Arbeit an der Reform des ZGB in Form des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Gesetzbücher (im Folgenden: Entwurf des ZGB) vorgelegt, das eine Reihe von weiteren Innovationen im Gesellschaftsrecht vorsieht.

Dieser Beitrag gibt einen Überblick zu dem Stand und den aktuellen Entwicklungen des Gesellschaftsrechts in Belarus und bewertet die neuen Regelungen und geplanten Novellen aus Sicht der Lehre und der Praxis.

II. Das belarussische Gesellschaftsrecht im System des Privatrechts

Das belarussische Konzept des Gesellschaftsrechts basiert auf der Einheitlichkeit des Zivil- und Wirtschaftsrechts. Die Grundzüge des Gesellschaftsrechts sind in dem einheitlichen Gesetzbuch, dem ZGB vom 1998 (in Kraft seit dem 1.7.1999) im Abschnitt I Kapitel 4 unter dem Titel „Juristische Personen" festgelegt. Somit ist die Integration des Gesellschaftsrechtes im engeren Sinne in den Regelungsbereich des ZGB weder in der Lehre noch in der Praxis umstritten.

Im Gegensatz zur Russischen Föderation macht das ZGB keinen Gebrauch von der speziellen Terminologie des Gesellschaftsrechts, wie z.B. "Gesellschaftsrecht" (*korporativnoje pravo*), "Gesellschaftsbeziehungen" (*korporativnyje otnoshenija*), "Gesellschaftervereinbarung" (*korporativnoje soglashenije*) usw.

Obwohl das Recht der Körperschaften im ZGB strukturell separiert ist, führt das Fehlen der gesellschaftsrechtlichen Terminologie zu theoretischen und praktischen Problemen bei der

[1] Zivilgesetzbuch der Republik Belarus v. 7.12.1998, NRPA 20.3.2001, Nr. 2/744. Konsolidierte Fassung (engl.) abrufbar unter: http://law.by/document/?guid=3871&p0=Hk9800218e (15.11.2021). (NRPA – Nacionalnij reestr pravovih aktov Respubliki Belarus' = Gesetzblatt von Belarus).

[2] Gesetz der Republik Belarus Nr. 95-3 v. 5.1.2021 „Über die Änderung der Gesetze über wirtschaftliche Gesellschaften", NRPA 26.01.2021, Nr. 2/2815.

[3] Gesetz der Republik Belarus Nr. 2020-XII v. 9.12.1992 „Über die wirtschaftlichen Gesellschaften", NRPA 16.3.2001, Nr. 2/361. Konsolidierte Fassung (engl.) abrufbar unter: http://law.by/document/?guid=3871&p0=V19202020e (15.11.2021).

Absonderung der gesellschaftsrechtlichen Beziehungen von anderen zivilrechtlichen Beziehungen. Es ist besonders wichtig, wenn es darum geht, die Freiheitsgrenzen der Parteien bei der Wahl der Modelle und der Bedingungen bei der Gründung und Verwaltung der Gesellschaften zu bestimmen.

Ohne weiterhin Terminologie des Gesellschaftsrechts zu benutzen, legt der Entwurf des ZGB die Zuordnung des Gesellschaftsrechts zum Gegenstand des ZGB normativ fest. Nach den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 1 des ZGB regelt die Zivilgesetzgebung "die Beziehungen, die mit der Beteiligung an juristischen Personen oder mit ihrer Verwaltung verbunden sind". Darüber hinaus wird die Absonderung des Gesellschaftsrecht im Rahmen des Privatrechts damit entwickelt, dass die Regelung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und ihre Ungültigkeit autonom, von Rechtsgeschäften getrennt, im neuen Kapitel 9-1 ZGB verankert wird.

Die neuen Begriffe wurden aber im Gesetz v. 5.1.2021 eingeführt, dank dem Art. 85 des WiGG "Unternehmensregeln" (*korporativnyje pravila*) und "Corporate Governance" (*korporativnoje upravlenije*) im Kontext der Regelung der Zuständigkeiten des Vorstands (Aufsichtsrats) einer Aktiengesellschaft erwähnt.

Obwohl diese Novellen als sehr vorsichtig zu beurteilen sind, deuten sie darauf hin, dass die Klarheit bei der Absonderung des Gesellschaftsrechts im Rahmen des Privatrechts langsam, aber deutlich kommt.

Gleichzeitig ist die Praxis der Änderung des ZGB durch die Gesetze zur Änderung und Ergänzung anderer Rechtsakte[4] zu kritisieren, denn es führt zu einem ungerechtfertigten "Eindringen" in den Regelungsrahmen des ZGB und nivelliert die Rolle des ZGB im Bereich des Gesellschaftsrechts.

III. Systematisierung der juristischen Personen

Es gibt keine konzeptuellen Initiativen in der Systematisierung der juristischen Personen. Als grundlegend bleibt im belarussischen Recht die im Muster-Zivilgesetzbuch für die Mitgliedstaaten der GUS-Staaten vorgeschlagene Unterscheidung der juristischen Personen zwischen zwei Typen: den kommerziellen (kaufmännischen, gewinnorientierten) und den nichtkommerziellen (nicht kaufmännischen) Organisationen. Die Hauptkriterien für die Unterscheidung sind in Belarus der Zweck der Tätigkeit der Gesellschaft und die Möglichkeit der Gewinnverteilung unter den Teilnehmern. So verfolgen die kommerziellen Organisationen mit ihrer Tätigkeit die Erwirtschaftung von Gewinn als Hauptziel und/oder verteilen den erzielten Gewinn unter ihren Teilnehmern. Die nichtkommerziellen Organisationen werden für soziale, kulturelle und andere gemeinwohlorientierte Ziele gegründet und

[4] Allein im Zeitraum der Ausarbeitung des Entwurfes des ZGB (2018-2021) wurde das ZGB 10 Mal geändert. Und jedes Mal "parallel", aufgrund von Änderungen in der Spezialgesetzgebung, u.a. "zu Fragen der Wirtschaftsgesellschaften" (durch das Gesetz v. 5.1.2021 wurde nicht nur WiGG, sondern auch ZGB geändert), "zu Fragen der notariellen Tätigkeiten", "zu Fragen der rechtlichen Regelung von Wohnungsverhältnissen" usw.

dürfen nur insoweit Unternehmenstätigkeiten ausüben, als diese für ihre satzungsgemäßen Zwecke erforderlich sind.

Das belarussische Recht kennt keine Rechtsformen der Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit oder mit Teilrechtsfähigkeit, sondern ordnet alle Rechtsformen der Gesellschaften als juristische Person (Körperschaft) ein. Die in EU verbreitete Unterscheidung zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts und den juristischen Personen des Privatrechts ist dem geltenden ZGB nicht bekannt.

Die Legalisierung der für die Russische Föderation charakteristischen Unterscheidung der juristischen Personen nach der Art der Verwaltung zwischen korporativen (deren Gründer das Mitgliedschaftsrecht haben und das oberste Organ bilden) und unitären (deren Gründer nicht zu Gesellschafter werden und keine Mitgliedschaftsrechte erwerben) wird in dieser Etappe ebenfalls nicht angesprochen.

Das Fehlen der konzeptuellen Änderungen der Systematisierung der juristischen Personen im Entwurf des ZGB liegt nicht nur an den umstrittenen Aspekten in der Lehre, sondern auch an der mangelnden Bereitschaft des nationalen Gesetzgebers für eine umfassende Reform des Gesellschaftsrecht.

1. Rechtsformen der kommerziellen Organisationen

Die im ZGB verankerte Liste der Rechtsformen von kommerziellen Organisationen umfasst:

1) Personengesellschaften (*tovarishhestva*), darunter:
   - ✓ Vollgesellschaft (polnoe tovarishhestvo) und
   - ✓ Kommanditgesellschaft (kommanditnoe tovarishhestvo;
2) Aktiengesellschaften *(akcionernoe obshhestvo,* im Folgenden – AG; die zwischen offener und geschlossener AG differenziert werden);
3) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*obshhestvo s ogranichennoj otvetstvennost'ju,* im Folgenden – GmbH);
4) Gesellschaft mit zusätzlicher (erweiterter) Haftung (*obshhestvo s dopolnitel'noj otvetstvennost'ju*, im Folgenden – GmzH);
5) Produktionsgenossenschaft (*kooperativ*);
6) Unitarisches Unternehmen/Einheitsunternehmen *(unitarnoe predprijatije,* im Folgenden – UU);
7) Landwirtschaftliche Gesellschaft (*krest'janskoe fermerskoe hozjajstvo*)[5].

Die Rechtsform des staatlichen Vereines (*gosudarstvennoe ob'edinenie*), der i.d.R. zu den nichtkommerziellen Organisationen gehört, kann ausnahmsweise auch als eine kommerzielle

[5] Zu der Gestaltung der kommerziellen Organisationsformen in Belarus siehe: *Tsarova / Bauer-Mitterlehner,* Die Rechtsformen der Gesellschaften in Belarus, WIRO 2020, S. 225-229.

Organisation eingestuft werden (Art. 123-1 Abs. 4 ZGB). Ein Beispiel für einen kommerziellen staatlichen Verein ist der Belarussische Eisenbahnverein, dem 28 republikanische unitarische Unternehmen angehören.

Die Personengesellschaften und Produktionsgenossenschaften sind ausschließlich im ZGB geregelt. Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit einer landwirtschaftlichen Organisation bildet das Gesetz über die Landwirtschaft[6]. Die rechtlichen Quelle für die UU werden je nach Eigentumsform unterschieden: private UU sind im ZGB, staatliche UU vor allem in den Akten der Regierung und der örtlichen Behörden normiert.

Alle Arten von Kapitalgesellschaften werden neben dem ZGB durch das Gesetz „Über wirtschaftliche Gesellschaften" geregelt. Strukturell enthält das Gesetz eine Art „allgemeinen Teils" für alle Rechtsformen von Kapitalgesellschaften (die ersten sieben Kapitel), sowie als *lex spezialis* die Bestimmungen für AG (das achte Kapitel), die Bestimmungen für GmbH (das neunte Kapitel) und die Sonderregeln für GmzH (das zehnte Kapitel).

a) Personengesellschaften: *to be, or not to be*

Die wesentlichsten Änderungen des Entwurfes des ZGB beziehen sich wohl auf die Personengesellschaften, da es vorgeschlagen ist, die Personengesellschaften (sowie Voll- als auch Kommanditgesellschaft) als Rechtsform abzuschaffen. Der Grund dafür sei sehr niedrige Verbreitung dieser Rechtsform in der Praxis: seit Inkrafttreten des ZGB wurden nur drei Personengesellschaften (eine Vollgesellschaft und zwei Kommanditgesellschaften) gegründet[7].

So eine Betrachtung scheint ein formales Argument zu sein, da die mangelnde Popularität im Geschäftsleben durch die rechtlichen Merkmale dieser Form vorbestimmt ist. Es gelten die besonderen Anforderungen für Gründer einer Personengesellschaft, die wohl von der Wahl dieser Rechtsform abhalten lassen: als Gesellschafter in einer Personengesellschaft darf nur ein Einzelunternehmen oder eine kommerzielle Organisation auftreten. Außerdem darf eine Person nur in einer einzigen Personengesellschaft als Vollgesellschafter auftreten. In Verbindung mit der gesamtschuldnerischen Haftung der Gesellschafter mit ihrem eigenen Vermögen für die Verpflichtungen der Personengesellschaft und dem Fehlen von Steuervorteilen führt dies dazu, dass die Rechtsform der Personengesellschaft in Belarus praktisch nicht genutzt wird.

[6] Gesetz der Republik Belarus Nr. 611-XII v. 18.2.1991 „Über die landwirtschaftliche Organisation", NRPA 15.3.2001, Nr. 2/281.

[7] Begründung für die Verabschiedung des Gesetzes der Republik Belarus „Über die Änderung einiger Gesetzbücher der Republik Belarus" (2018) (rus.) URL: https://forumpravo.by/files/nczpi_zakon_proekt_izmenenija_v_kodeksi_obosnovanie.pdf (15.11.2021).

Unserer Ansicht nach ist die Abschaffung der Personengesellschaften, als nicht beanspruchte Rechtsform verfrüht. Als Alternative könnte die Möglichkeit der Änderung des Rechtsmodells unter Berücksichtigung der wesentlichen Merkmale dieser Rechtsform (einfache Gründung und Funktionsweise, Treuhandcharakter der Beziehungen zwischen den Gesellschafter) und des Anwendungsbereichs (hauptsächlich kleine Unternehmen) auftreten.

b) Unitarische Unternehmen und landwirtschaftliche Gesellschaften: *Hommage an die Tradition*

Die Abschaffung von Personengesellschaften erscheint besonders merkwürdig im Hintergrund des Behaltens der Rechtsformen des unitarischen Unternehmens (UU) und der landwirtschaftlichen Gesellschaft. Die beiden erscheinen angesichts des Zivilrechts umstritten.

Eine wesentliche Besonderheit vom UU besteht darin, dass es eine juristische Person ohne Eigentumsrechte ist. Laut dem ZGB steht das Eigentumsrecht am Vermögen des UU nicht der Körperschaft selbst, sondern seinem Gründer zu; das Vermögen wird vom UU lediglich bewirtschaftet oder ggf. verwaltet. Um die Vermögensgestaltung der UU zu bilden, legalisiert das belarussische Rechtssystem spezifische dingliche Rechte, die „wohl die bekanntesten aus dem sowjetischen Recht übernommenen Rechtserscheinungen“[8] darstellen: das Recht der Bewirtschaftung *(pravo hozjajstvennogo vedenija)* und das Recht der operativen Verwaltung *(pravo operativnogo upravlenija)*.

Eine weitere Besonderheit der UU besteht darin, dass ihr Vermögen als unteilbar gilt. Geteiltes Eigentum an diesem Vermögen sowie die Anteile an einem UU sind unzulässig. Je nachdem, wer Gründer und Eigentümer des Vermögens ist, unterscheidet das ZGB zwischen zwei Unterformen: den öffentlichen UU, die vom Staat ggbfs. von administrativer Einheit gegründet werden und den privaten UU, die von natürlichen und juristischen Personen gegründet werden.

Trotz beschreibender Kuriosität der Form genießen die UU verhältnismäßig große Popularität im Geschäftsleben. Nach der Statistik betrug zum 1.1.2021 die Anzahl der UU etwa 31 % aller kommerziellen Organisationen, was, wenn auch mit Abstand, die zweite Position nach der GmbH ist[9].

In den Zeiten, wenn die Gründung einer Ein-Mann-GmbH unzulässig war (bis zum 1.1.2016) könnte so eine Beliebtheit der privaten UU damit erklärt werden, dass es nur über diese Rechtform möglich war, alleine ein Unternehmen zu gründen und tätig zu sein. Seit 2016 stehen den Gründern von Einpersonenunternehmen mehrere Rechtsformen zur Verfügung. Im Vergleich zur Ein-Mann-GmbH sind als Nachteile einer UU die Unteilbarkeit des Eigentums (und damit die Unmöglichkeit, neue

[8] Primaczenko, V. Das Recht der Bewirtschaftung und das Recht der operativen Verwaltung im russischen Zivilrecht, in 50 Jahre Institut für Osteuropäisches Recht der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Herausgegeben von Trunk, A., Hoffmann, T. 1 Auflage, 2011, S. 115.

[9] Belarus in Zahlen. Statistisches Handbuch 2021. Nationales Statistisches Komitee der Republik Belarus. Abrufbar unter: https://www.belstat.gov.by/ofitsialnaya-statistika/publications/izdania/public_compilation/index_28455/ (15.11.2021) S. 34.

Investoren durch den Anteilsverkauf zu gewinnen), sowie das Missverständnis der dinglichen Rechte durch ausländische Investoren (was die grenzüberschreitenden Tätigkeiten einschränkt) zu erwähnen. Trotzdem werden mehr als 700 neue Einheiten von UU jährlich eingetragen.

Die Verleihung einer gesonderten Rechtsform der kommerziellen Organisation an die landwirtschaftliche Gesellschaft wurde in der Literatur mehrfach kritisiert[10], weil diese Form faktisch nur wegen des Tätigkeitsbereichs abgesondert ist. Trotzdem bleibt die Rechtslage ohne Änderung.

c) Wirtschaftliche Gesellschaften: *Illusion der Stabilität*

Die Formen der wirtschaftlichen Gesellschaften wurden in Belarus mit dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1992 „Über die Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Gesellschaften mit zusätzlicher Haftung" etabliert. Das Gesetz wurde später in das WiGG umgenannt, die drei Rechtsformen sind aber inhaltlich erhalten geblieben: Aktiengesellschaft (AG), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung (GmZH).

In der Geschäftspraxis werden die Rechtsformen verschieden verwendet. Zum 1.1.2021 gab es 67.733 registrierte GmbHs, 4.349 GmzHs und 3.420 AGs[11]. Nach Angaben des Justizministeriums waren von den 7.251 wirtschaftlichen Gesellschaften, die 2020 in Belarus in das einheitliche staatliche Register der juristischen Personen und Individualunternehmer (kurz EGR) eingetragen wurden, 7.204 (mehr als 99 %) GmbHs, 39 AGs und nur 8 GmzHs[12].

Die Faktoren, die die Nachfrage nach GmbHs bestimmen, liegen auf der Hand: eine klare und verständliche, auch für ausländische Investoren, Organisations- und Rechtsstruktur, Begrenzung der Haftung der Gesellschafter über ihre Einlage in das Stammkapital hinaus, die Möglichkeit der Veräußerung von Anteilen und des Ausscheidens aus der Mitgliedschaft, geringe Vermögens- und Zeitkosten in der Gründungsphase, einschließlich des Fehlens eines gesetzlich festgelegten Mindeststammkapitals. Ein Unterschied zu den Rechtsordnungen, wo eine GmbH für jeden, auch ideellen, Zweck gegründet werden kann, besteht darin, dass in Belarus eine GmbH nur als kommerzielle Gesellschaft gegründet werden kann.

Es ist keine Überraschung, dass die GmzH in den letzten Jahren mehrfach weniger eingetragen werden als die GmbH. Der bedeutendste Unterschied zwischen diesen zwei Gesellschaftsformen besteht darin,

---

[10] Salei A.A., Notion of a legal entity in the civil code of the Republic of Belarus: current state and development prospects (rus), Journal of the Belarusian State University. Law. 2019; Sukhanov EA. Reform of the Civil Code of the Russian Federation and the Problems of Modern Development of Russian Civil Law (rus), in Legal Regulation of the Implementation and Protection of Individuals' and Legal Entities' Rights. Collections of articles of the International Scientific and Practical Conference, Minsk: Pravo i ekonomika, 2014, p. 226–234.

[11] Fn. 9. S. 34.

[12] Statistiken und Archivdaten. Archiv 2020. Website des Justizministeriums der Republik Belarus. URL: https://egr.gov.by/egrn/index.jsp?content=cLaw_stat2020 (15.11.2021).

dass im Gegenteil zu GmbH die Gesellschafter einer GmzH solidarisch und subsidiär mit ihrem eigenen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften. Diese zusätzliche Haftung ist begrenzt, weil die Gesellschafter nicht mit ihrem ganzen Vermögen, sondern nur bis zu der durch die Satzung bestimmten Höhe haften. Diese Haftungsgrenze kann jedoch nicht weniger als das Äquivalent von 50 Basiswerten (zurzeit etwa 500 EUR) betragen.

Der Wahl einer GmzH wurde bis 2009 ein greifbarer Vorteil in der Phase der Unternehmensgründung, weil damals der Unterschied zwischen dem Mindeststammkapital einer GmbH und einer GmzH sich auf etwa 1.200 EUR belief. Ab Anfang 2009, als das vorgeschriebene Mindeststammkapital für die GmbH und die GmzH aufgehoben wurde, begannen die GmbHs an Popularität zu verlieren. Unter Berücksichtigung der subsidiären Haftung der GmzH-Gesellschafter (obwohl die gesetzlich festgelegte Mindesthaftungsgrenze nicht so groß ist) erklärt damalige Reform eine starke Reduzierung des Interesses an GmzH im Geschäftsleben. Dennoch zeigt die Statistik, dass jährlich 8-9 neue GmzHs gegründet werden. Wahrscheinlich ist deswegen der belarussische Gesetzgeber nicht dem Beispiel der Russischen Föderation gefolgt, wo eine ähnliche Gesellschaftsform bereits im Jahr 2014 abgeschafft worden war.

Die Zahl der neu gegründeten AGs in Belarus ist in den letzten Jahren relativ gering - etwa 40 pro Jahr. Darüber hinaus ist eine große Anzahl von eingetragenen AGs durch Privatisierung aus Staatsbetrieben reorganisiert, in diesen Fällen bleibt erheblicher Teil von Aktien beim Staat. Die Statistik zeigt auch, dass die Gesamtzahl der AGs in den letzten Jahren von 4.001 im Jahr 2016 auf 3.420 im Jahr 2021 gesunken ist[13]. Es besteht kein Zweifel darin, dass die wichtigsten Anregungen für die Entwicklung von größeren Unternehmen, für die die Organisationsform der AG konzipiert ist, von der wirtschaftlichen und politischen Situation anhängig sind. Doch ist auch die rechtliche Ausgestaltung der AG-Struktur von Bedeutung.

Im Gegensatz zur Russischen Föderation, wo die Unterteilung von Aktiengesellschaften in geschlossene und offene Aktiengesellschaften zugunsten einer Klassifizierung in öffentliche und nicht öffentliche Aktiengesellschaften modernisiert wurde, behielt Belarus die Unterscheidung zwischen offenen und geschlossenen Aktiengesellschaften je nach dem Verfahren der Platzierung und des Umlaufs der Aktien.

Gleichzeitig wurden mit dem Gesetz v. 5.1.2021 die Unterschiedsmerkmale der Unterformen der AG erheblich geändert. So ist eine der wichtigsten Unterscheidungen zwischen geschlossenen und offenen Aktiengesellschaften aufgehoben, da die freie Veräußerung von Aktien einer geschlossenen AG nunmehr als generelle Regel vorgesehen wird. Das Vorkaufsrecht der Aktionäre einer geschlossenen AG kann jedoch durch die Satzung der Gesellschaft vorgesehen werden.

[13] Fn. 9, S. 34.

Eine gesetzlich vorgeschriebene Begrenzung der Anzahl der Aktionäre einer geschlossenen AG, die zuvor 50 nicht überschreiten durfte, wurde ebenfalls aufgehoben. Nach den geltenden Rechtsvorschriften kann die Anzahl der Aktionäre doch durch die Satzung einer geschlossenen AG begrenzt werden.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes v. 5.1.2021 ist für die Übertragung von Aktien durch Erbschaft keine Zustimmung der Gesellschaft erforderlich, was früher zwingend war.

Höchstwahrscheinlich sind alle diese Änderungen als Übergangsphase zur Abschaffung der Unterteilung der AGs in geschlossene und offene Gesellschaften zugunsten der allgemeinen Trends und der Unterscheidung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Gesellschaften zu betrachten.

2. Nichtkommerzielle Organisationen

Die nichtkommerziellen Organisationen sind im ZGB nicht abschließend geregelt und können auch in Rechtsformen auftreten, die nicht im ZGB, sondern in anderen Gesetzen festgelegt sind. Es wird in diesem Zusammenhang „immer problematischer, eine realistische Vorstellung von den Rechtsformen zu haben, in denen nichtkommerzielle juristische Personen funktionieren können, und sie voneinander abzugrenzen“[14].

Die Aufgabe, auf der Ebene des ZGB eine abschließende Liste von Rechtsformen der nichtkommerziellen Organisationen festzulegen, bleibt nach wie vor ungelöst. In der ersten Fassung des Entwurfes des ZGB gab es einen Katalog von 18 Organisationsformen, der auf der Grundlage der Auswahl der geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde. Das hat eine berechtigte Kritik hervorgerufen[15]. In der letzten Fassung des Entwurfs des ZGB wurde die Liste der Rechtsformen, in denen nichtkommerzielle Organisationen gegründet werden können, nicht abschließend formuliert. Der Entwurf des ZGB nennt 10 Formen nichtkommerzieller Organisationen, deren zivilrechtliche Lage hauptsächlich durch Verweis auf besondere Rechtsvorschriften bestimmt wird und legt fest, dass die nichtkommerziellen Organisationen nach wie vor in den Rechtsformen gegründet werden können, die in den anderen Rechtsakten vorgesehen sind.

[14] Salei, E.A., Das System der juristischen Personen in der Republik Belarus: Kriterien für die Bildung und Richtungen für die Verbesserung (rus.), in Rolf Knipper und das Privatrecht in den postsowjetischen Ländern. Für Rolf Knipper Liber amicorum, Almaty: Dauir-Kitap, 2016, abrufbar unter: https://elib.bsu.by/bitstream/123456789/167555/1/%D0%A1%D0%B8%D1%81%D1%82%D0%B5%D0%BC%D0%B0%20%D1%8E%D1%80%D0%BB%D0%B8%D1%86%20%D0%A1%D0%B0%D0%BB%D0%B5%D0%B9.pdf, S. 184

[15] Salei /Tsarova, Belarusian corporate law: illusion or reality (rus.) / Journal of the Belarusian State University. Law. 2021, 1, abrufbar unter: https://journals.bsu.by/index.php/law/article/view/3754, S. 68.

IV. Dispositive und zwingende Regelung im Gesellschaftsrecht

Imperative Vorschriften sind ein klassisches Merkmal bei der Beurteilung des Rechtes der juristischen Personen. In Bezug auf die dispositive Regulierung sind die belarussischen Rechtstraditionen sehr zurückhaltend.

In diesem Zusammenhang sollte man die Novellen des Gesetzes v. 5.1.2021 besonders erwähnen, die die Regelungen durch die Satzung dort zulässig machen, wo vorher die Beziehungen durch zwingende gesetzliche Normen geregelt wurden. Insbesondere können nun die Gesellschafter frei durch die Satzung Fragen bestimmen, ob die GmbH ihre Anteile an die Mitglieder des Vorstandes, des Exekutivorgans oder an Mitarbeiter unentgeltlich zu übertragen oder zu verkaufen kann; ob die AG zusätzliche Aktien für solche Ziele auszugeben darf; ob die Anzahl der Aktionäre einer geschlossenen AG begrenzt wird und wie genau; ob die Gesellschafterversammlung und/oder Vorstandssitzung der Gesellschaft online veranstaltet sein können und wenn ja, in welchem Verfahren.

Außerdem verankert das Gesetz v. 5.1.2021 den dispositiven Charakter des Vorkaufsrechts auf den Anteil einer GmbH (auf Aktien einer geschlossenen AG) bei dessen (deren) Veräußerung an die Mitgesellschafter. Derzeit hat ein Gesellschafter einer GmbH grundsätzlich das Recht, seinen Anteil (Teil des Anteils) frei an einen oder mehrere Mitgesellschafter dieser Gesellschaft zu veräußern. Die Einholung der Zustimmung der anderen Mitgesellschafter zu einer solchen Veräußerung ist nur dann erforderlich, wenn dies direkt in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist (Teil 1 Art. 97 WiGG). Das zwingende Vorkaufsrecht auf Aktien der geschlossenen AG durch ihre Aktionäre wurde, wie oben ausgeführt, auch aufgehoben; es kann aber in der Satzung der Gesellschaft auf individueller Basis vorgesehen werden (Teil 1 Art. 73 WiGG).

Die zunehmende Bedeutung der dispositiven Regelungen bestätigt den doppelten Charakter der Satzung, die nicht nur die Funktion der Gründungsurkunde, sondern auch die Funktion des Gesellschaftervertrages hat. Die Vorschriften des ZGB über die Satzung einer juristischen Person bleiben aber unberührt. Außerdem bleiben mehrere zwingende Vorschriften über das Verfahren der Veräußerung von Anteilen (Aktien) von Wirtschaftsgesellschaften mit der Staatsbeteiligung enthalten, die die Zustimmung staatlicher Organe erfordern.

Mehr Freiheit wird auch den Parteien von Gesellschaftervereinbarungen zwischen den Gesellschaftern (Aktionären) einer Wirtschaftsgesellschaft eingeräumt, die außerhalb des Gesellschaftsvertrages abgeschlossen werden können und nur für ihre Parteien verbindlich sind. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes v. 5.1.2021 wurde das generelle Verbot einer Gesellschaftervereinbarung zwischen allen Gesellschaftern einer Wirtschaftsgesellschaft aufgehoben. So können nunmehr, je nach Bedarf einzelne Gruppen oder alle Gesellschafter eine solche Vereinbarung abschließen.

Die Novellen des internationalen Gesellschaftsrechts sind auch durch die zunehmende Disposivität gekennzeichnet. Während das geltende Kollisionsrecht nur zwei zwingende Kollisionsnormen zu den juristischen Personen enthält: Gründungs- bzw. Inkorporationstheorie bei der Bestimmung des Gesellschafsstatutes (Art. 1111 ZGB) und zwingende Unterstellung des Gründungsvertrages einer juristischen Person dem Recht des Gründungsstaates (Art. 1126 ZGB), schlägt der Entwurf des ZGB vor, dispositive Kollisionsnormen in diesem Bereich einzuführen. Laut dem Entwurf sind die Parteien ermächtigt, die Gesellschaftervereinbarung dem ausländischen Recht zu unterwerfen und somit auf die ausländischen Rechtsansätze zurückzugreifen. Dabei wird das ausländische anzuwendende Recht durch die zwingenden Bestimmungen des belarussischen Rechts als Gründungsstaates in Bezug auf die durch Gesellschaftsstatut geregelten Rechtsfragen beschränkt. Damit wird der schuldrechtliche Charakter der Gesellschaftsvereinbarungen berücksichtigt und gleichzeitig ihre Verbindung mit den zwingend geregelten internen Beziehungen einer juristischen Person betont, die in Bezug auf die wesentlichen Fragen der Gründung, Tätigkeit und Rechtsfähigkeit der juristischen Person eingehalten werden müssen[16].

V. Auswirkung vom Integrationsrecht

Im Vergleich zum europäischen Gesellschaftsrecht hat die regionale Integration im Rahmen der Eurasischen Wirtschaftsunion (folgend - EAWU) keine so wesentlichen Auswirkungen auf die Entwicklung des nationalen Gesellschaftsrechts, jedoch einige Bewegungen sind bereits erkennbar.

Die Niederlassungsfreiheit, als entscheidender Impuls zu der Heranbildung des eurasischen Gesellschaftsrecht auf der supranationalen Ebene, weist im Recht der EAWU mehrere Besonderheiten auf. Obwohl die Niederlassungsfreiheit in dem primären Quellen verankert ist[17] und somit die Merkmale des Primärrechtes geniest, gehört die Niederlassungsfreiheit im Gegensatz zum EU-Recht nicht zu den vier Grundfreiheiten des gemeinsamen Marktes[18].

Für die Zwecke des EAWU-Vertrages wird die Niederlassung als eine der Formen der Investitionen[19] angesehen. Sie umfasst insb. Gründung und/oder Erwerb einer juristischen Person (auch durch Beteiligung am Kapital einer gegründeten oder niedergelassenen juristischen Person); Erwerb der Kontrolle über eine juristische Person; Eröffnung einer Filiale; Einrichtung einer Repräsentanz[20].

---

[16] *Salei/Tsarova*, Vervollkommnung des Kollisionsrechts der juristischen Personen im Lichte der Reform des Zivilgesetzbuches der Republik Belarus (russ.) / Pravo.by. 2018. № 4. S. 18–22.

[17] Abschnitt XV des EAWU-Vertrages "Dienstleistungsverkehr, Niederlassung, Tätigkeit und Ausübung von Investitionen" (Art. 65-69) und Protokoll über den Dienstleistungsverkehr, die Niederlassung, Tätigkeit und Ausübung von Investitionen, das dem EAWU-Vertrag als Anlage Nr. 16 beigefügt ist. Abrufbar in engl. unter: https://docs.eaeunion.org/docs/ru-ru/0003610/itia_05062014 (15.11.2021).

[18] Art. 2 und 28 des EAWU-Vertrages.

[19] Abs. 66 des Protokolls Nr. 16.

[20] Abs. 6 (24) des Protokolls N 16.

Die Mitgliedsstaaten der EAWU haben sich verpflichtet, keine neuen diskriminierenden Maßnahmen gegen die Niederlassung von Personen aus anderen Mitgliedsstaaten im Vergleich zu dem Regime einzuführen, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EAWU-Vertrages galt, sowie eine schrittweise Liberalisierung der Bedingungen für die Niederlassung durchzuführen (Abs. 1 und 2 Art. 66 des EAWU-Vertrages). Diese Verpflichtungen sind im Protokoll Nr. 16 über den Dienstleistungsverkehr, die Niederlassung, Tätigkeit und Ausübung von Investitionen (folgend – Protokoll Nr.16), entwickelt.

Erstens sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Inländerbehandlung in Bezug auf die Niederlassung der Personen aus anderen Mitgliedstaaten zu gewähren.

Zweitens dürfen die Mitgliedstaaten keine Beschränkungen in Bezug auf die Niederlassung der Personen aus anderen Mitgliedstaaten auferlegen und anwenden, insbesondere was die Zahl der gegründeten, erworbenen und/oder kontrollierten juristischen Personen, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen, die Form der Niederlassung, einschließlich der Rechtsform der juristischen Person, die Beteiligung am Grundkapital oder den Grad der Kontrolle über die juristische Person betrifft.

Drittens haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, keine Genehmigungsanforderungen und -verfahren anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des EAWU-Vertrages nicht festgelegt und von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht angewandt wurden.

Belarus ist dadurch gekennzeichnet, dass hier der Präsenz ausländischer Unternehmen durch die Eröffnung einer Zweigniederlassung nicht zulässig ist. Man darf entweder eine Repräsentanz schaffen, die keine wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben darf, oder eine selbstständige juristische Person gründen. Da das Verbot auch für Personen aus EAWU- Mitgliedstaaten gilt, steht es im Widerspruch zu dem EAWU-Vertrag über die Niederlassungsfreiheit, weil inländische juristische Personen beliebige strukturellen Unterabteilungen im Land ohne Einschränkungen eröffnen können.

Der nationalen Gerichtspraxis sind bisher keine Fälle bekannt, in denen auf der Grundlage der Niederlassungsfreiheit zur Inländerbehandlung aufgefordert wurde. Die Inanspruchnahme der integrationsrechtlichen Vorschriften über die Niederlassungsfreiheit beim Schutz der subjektiven Rechte in den nationalen Gerichten erfordert von den privaten Akteuren noch Zeit, um sich zurechtzufinden. Auch in dem Gerichtshof der EAWU wurde diese Frage nicht behandelt.

Nichtsdestotrotz richtete die Kommission der EAWU eine Mitteilung an die Republik Belarus über die Notwendigkeit der Umsetzung des EAWU-Vertrages in Bezug auf die Ermöglichung der Eröffnung von Zweigniederlassungen durch juristische Personen aus Mitgliedstaaten[21].

[21] Unternehmen aus den EAWU-Mitgliedstaaten können in Belarus Niederlassungen eröffnen (rus.), URL: http://www.eurasiancommission.org/ru/nae/news/Pages/04-03-2020-4.aspx (15.11.2021).

Als Reaktion darauf sieht der Entwurf des ZGB eine neue Regelung im Artikel 51-1 vor, wo verankert ist, dass eine ausländische juristische Person durch die Eröffnung einer Zweigstelle im Hoheitsgebiet von Belarus unternehmerisch tätig werden kann.

Parallel erschien ein Verbot zur Eröffnung von Repräsentanzen und Zweigstellen ausländischer Organisationen, deren Tätigkeiten auf die Propagierung von Krieg, Gewalt und extremistischen Aktivitäten abzielen, was im Kontext des Integrationsrechtes eine weitere Frage zur Inländerbehandlung aufheben kann, da es keine vergleichbaren Bestimmungen für Zweigniederlassungen inländischer juristischer Personen gibt.

Die Tatsache, dass internationales Gesellschaftsrecht aller EAWU-Mitgliedstaaten Gründungstheorie zur Ermittlung des Gesellschaftsstatuts festschreibt, ermöglicht den Investoren der feien Auswahl des beliebigen Mitgliedsstaates für die Gründung einer Gesellschaft, ohne Problem mit der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit einer Gesellschaft zu stoßen. Wie es in der EU der Fall ist[22], kann der Stand des nationalen Gesellschaftsrechts auch in den EAWU-Mitgliedstaaten zu einer der wichtigen Faktoren des Wettbewerbs der nationalen Rechtsordnungen werden[23].

VI. Zusammenfassung

Die aktuellen Entwicklungen im belarussischen Gesellschaftsrecht werden durch eine Reihe von Faktoren der globalen, regionalen und nationalen Ebene vorbestimmt. Zusammenfassend kann man die gegenwärtige Modernisierung des Rechtes von juristischen Personen als sehr zurückhaltend zu bewerten und es gibt keinen Anlass, von konzeptionellen Änderungen im Gesellschaftsrecht zu sprechen.

Eine positive Bewertung verdient die zunehmende Freiheit der privaten Akteure bei der Regulierung der gesellschaftsrechtlichen Beziehungen, was im Sach- und Kollisionsrecht erkennbar wird. Die Vorschläge hinsichtlich der Systematik der juristischen Personen bringen im Gegenteil das Fehlen einer tiefgreifenden Reform zum Ausdruck, was sowie aus Sicht des Zivilrechtes als auch des Wettbewerbs der nationalen Rechtsordnungen im regionalen und globalen Kontext besorgt.

Es könnte die Weiterentwicklung des Gesellschaftsrechts harmonischer und kohärenter verlaufen, wenn es ein nationales Konzept zur Reform (Modernisierung) des Rechts der juristischen Personen gäbe, das auf der Definition der Rolle des Zivilgesetzbuches als Grundgesetz im Bereich der

[22] Bazedov, Jürgen. The law of open societies – private and public regulation of international relations: general course of international private law / Translated by JuM. Jumashev. M.: NORMA, 2016: 384. Abs. 113, 346.

[23] Zu den Perspektiven der gesellschaftsrechtlichen Entwicklungen im Rahmen EAWU siehe: *Salei/Tsarova*, Eurasisches Gesellschaftsrecht: to be, or not to be, in Aktuelle Probleme des Privatrechts. An Akademiker M.K. Suleimenov Liber amicorum / Wissenschaftlicher Bericht des Forschungsinstituts für Privatrecht der Kaspischen Universität. Ausgabe 1. - Almaty: Kazakhstani International Arbitrage, 2021, S. 110-132.

privatrechtlichen Regelung und der Gewährleistung der Einheitlichkeit und Stabilität der rechtlichen Regelung der juristischen Personen sowie auf der klaren Definition des Stellenwerts des Gesellschaftsrechts im Zivilrecht beruht.

©Ostinstitut Wismar, 2021
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751